Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 1 L 389/20

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

das Landesamt für Umwelt, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, Az.: Reg.-Nr.: OWB/103/17/WE,

Antragsgegner,

beigeladen:

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Brandenburg e. V., v. d. d. Vorsitzenden, Haus der Natur, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kremer / Werner, Heinrich-Roller-Straße 19, 10405 Berlin, Az.: 19-005 PK, Beregnung Landwirtschaftsflächen Repp.,

wegen Wasserrechts;
hier: wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 14. Oktober 2020

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht und
die Richterin

beschlossen:

1. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

   Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um den Sofortvollzug einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Beregnung landwirtschaftlicher Flächen mit sog. Kreisberegnungsanlagen.

Der Antragstellerin wurde auf ihren Antrag vom 12. Dezember 2017, ergänzt am 27. Februar 2018, vom Antragsgegner unter dem 5. Juli 2018 die wasserrechtliche Erlaubnis zur „Entnahme von Grundwasser für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Wiesenburg (Ortsteil Reppinichen)" erteilt. Nach Ziffer 2 der Genehmigung wurde das Entnehmen von Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – ausschließlich aus dem oberen Grundwasserleiter – zur Beregnung von 450 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche am Standort Reppinichen für die Bewässerungsperiode April bis September 2018 bis 2027 erlaubt. In den Bescheid wurden zahlreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen. U. a. wurde die Entnahme in der sechsmonatigen Bewässerungszeit an jeweils 150 Tagen gestattet. Für sechs Brunnen wurde jeweils eine bestimmte Grundwasserentnahmemenge festgesetzt, die nicht überschritten werden darf; insgesamt ergibt sich eine Entnahmemenge von 600.000 m^3/a an sechs Brunnen. Neben verschiedenen weiteren Nebenbestimmungen wurde der Antragstellerin in Ziffer 3.2 der Erlaubnis die Installation eines Grundwassermonitorings nach im Einzelnen weiter aufgeführten Maßgaben auferlegt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde bis zum 31. Dezember 2027 befristet. In der Begründung der Erlaubnis

verwies der Antragsgegner darauf, dass das angeordnete Grundwassermonitoring die Grundlage für die Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Wassermenge, der Grundwasserstände sowie des Ausschlusses negativer Wirkungen auf die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit bilde. Die Grundwasserstände seien u. a. von Bedeutung für die Buckau und deren gewässerbegleitendes FFH- und Quellgebiet. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Fachreferate könnten Auswirkungen auf die Natur ausgeschlossen werden. Die Belange des Naturparks Hoher Fläming, des Landschaftsschutzgebietes „Hoher Fläming und Belziger Landschaftswiesen" und der Natura-2000-Gebiete würden durch die Grundwasserentnahme nicht berührt. Für das Vorhaben bestehe keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen des auszuübenden Ermessens seien die wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin an der Umsetzung der Beregnung einerseits und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und des Umweltschutzes andererseits berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund des seit Jahren anhaltenden negativen Trends der Grundwasserstände im Hochflächenbereich werde die Erlaubnis auf zehn Jahre befristet.

Der Beigeladene, eine nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung, legte mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 1. Juli 2019 Widerspruch gegen die wasserrechtliche Erlaubnis ein, nachdem sie diese mit Schreiben des Antragsgegners vom 26. Juni 2019 übersandt erhalten hatte. Begründet wurde der Widerspruch – nach den Schriftsätzen vom 3. März und 12. Mai 2020 – u. a. mit den Gesichtspunkten des zu befürchtenden Absinkens der Grundwasserstände durch die Grundwasserentnahme, der Auswirkungen auf die Abflussmenge der Buckau (als Lebensraum des FFH-Gebiets „Buckauoberlauf und Nebenfließe"), einer Beeinträchtigung des Einflussgebiets des Wasserwerks Lindau, der Mängel des angeordneten Monitorings, der fehlenden Berücksichtigung der bereits jetzt absehbaren Auswirkungen des Klimawandels sowie des Entgegenstehens des gesetzlichen Biotopschutzes.

Die Antragstellerin beantragte daraufhin beim Antragsgegner unter dem 23. März 2020 die Anordnung der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

und führte zur Begründung an, die Erlaubnis sei formell und materiell rechtmäßig. Sie sei mit Blick auf die Besonderheiten der Bodenqualität am Standort Wiesenburg zur Bewässerung gezwungen, um ihren Betrieb wettbewerbsfähig führen zu können. Die Verwertung ihrer Produkte sowohl für die Biogasproduktion als auch für die Lebensmittelerzeugung führe zur Annahme eines öffentlichen Interesses an der Bewirtschaftung der bewässerten Flächen. Der Beigeladene trat dem Antrag im Verwaltungsverfahren entgegen und verwies ergänzend zu seiner Widerspruchsbegründung u. a. darauf, dass das mit der wasserrechtlichen Erlaubnis angeordnete Monitoring nicht ausreichend sei, die habitatschutzrechtliche Verträglichkeit nicht gegeben sei und die von der Antragstellerseite im Erlaubnisverfahren vorgelegten Gutachten unzureichend seien.

Mit Verfügung des Antragsgegners vom 23. April 2020 wurde der Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der sofortigen Vollziehung abgelehnt. Er sei bereits mangels Sachbescheidungs-/Rechtsschutzinteresses unzulässig, weil der Landkreis Potsdam-Mittelmark der Antragstellerin mit Bescheid vom 23. Oktober 2019 die Nutzung von sechs Kreisberegnungsanlagen untersagt und die sofortige Vollziehung angeordnet habe. Deshalb dürfe die Antragstellerin die wasserrechtliche Erlaubnis – ungeachtet der Erklärung des Landkreises, die Untersagung vorläufig nicht durchsetzen zu wollen – gegenwärtig ohnehin nicht ausnutzen. Auch die von der Antragstellerin beantragte landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für die Nutzung der Kreisberegnungsanlagen sei bislang nicht erteilt; das Gleiche gelte für die naturschutzrechtliche Genehmigung. Ob die von der Antragstellerin angeführten Trommelberegnungsanlagen baurechtlich genehmigungsfrei seien, erscheine zweifelhaft.

Am 28. April 2020 hat die Antragstellerin bei Gericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Ablehnung der Anordnung des Sofortvollzugs beantragt; sie begehrt die Anordnung des Sofortvollzugs durch das Gericht.

Nach Anhängigmachung des Eilantrages hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark mit Bescheid vom 24. Juni 2020 für eine der sechs von der Antragstellerin vorgesehenen Kreisberegnungsanlagen die baurechtliche und die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Er hat der Antragstellerin darüber hinaus zugesichert, vorerst

die noch verbliebenen Nutzungsverbote nicht zu vollziehen.

Zur Begründung des Eilantrages macht die Antragstellerin teils unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens im Verwaltungsverfahren, teils ergänzend geltend, sie sei wegen der geringen Bodenqualität am Standort Wiesenburg (Bodenwertzahl 25 bis 35) auf eine Beregnung angewiesen, gerade auch mit Blick auf die von Jahr zu Jahr trockeneren Vegetationszeiten. Bei unterbleibender Bewässerung drohten ihr erhebliche Mindererträge. Sie habe im Rahmen von Lieferverträgen Liefergarantien abgegeben und müsse die nicht selbst produzierten Produkte ggf. kostenaufwändig bei Dritten beschaffen. Es bestehe zweifellos ein Rechtsschutzbedürfnis für ihren Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung. Mangels entgegenstehender Ausführungen des Antragsgegners bestehe mit diesem Einvernehmen, dass die wasserrechtliche Erlaubnis rechtmäßig sei. Das Vorbringen des Beigeladenen zur materiellen Rechtswidrigkeit der Erlaubnis greife nicht durch, da die von diesem vorgelegten Parteigutachten letztlich keine Fehler in den Antragsunterlagen, insbesondere auch in den antragstellerseitig vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen, belegten oder überhaupt nur klar vortragen könnten. Auch eine ggf. durchzuführende Interessenabwägung müsse zu ihren Gunsten ausfallen. Ihr sei bereits im Zeitpunkt der Anhängigmachung des Eilantrags ein wirtschaftlicher Schaden entstanden. Es drohten erhebliche Minderernten sowie Kosten für die erforderlichen Zukäufe bei Dritten. Sie hat diese durch Mindererträge und entgangenen Gewinn entstehenden Schäden unter Vorlage u. a. einer eidesstattlichen Versicherung eines der Geschäftsführer der Antragstellerin vom 9. September 2020 näher dargelegt.

Die Antragstellerin beantragt,

> die sofortige Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 5. Juli 2018 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

> den Antrag abzulehnen,

und hat zur Begründung zunächst ausgeführt, der Antragstellerin fehle – mangels der

angesprochenen insbesondere baurechtlichen Genehmigungen – auch hinsichtlich des gerichtlichen Eilantrages das Rechtsschutzbedürfnis. Diesen Gesichtspunkt hat sie allerdings nach der im Juni 2020 erfolgten Erteilung der baurechtlichen Genehmigung für einen der sechs Brunnen fallengelassen und trägt nunmehr – materiell – vor, der Antrag sei abzulehnen, weil die Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Beigeladenen offen seien und die daraufhin maßgebliche reine Interessenabwägung zu Lasten der Antragstellerin ausgehe. Diese mache letztlich allein betriebswirtschaftliche Vollzugsinteressen geltend, die angeführten öffentlichen Vollzugsinteressen würden nicht durchgreifen oder seien nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Hinsichtlich der geltend gemachten wirtschaftlichen Interessen sei nicht erkennbar, dass diese – mit Blick auf den geringen Anteil der vorliegend in Rede stehenden Fläche an der Gesamtackerfläche der Antragstellerin und auch auf den Unternehmensverbund, in dem die Antragstellerin stehe (

) – ihre wirtschaftliche Existenzfähigkeit berühre. Außergewöhnliche wirtschaftliche Interessen seien bislang in der Rechtsprechung allein bei sog. Großprojekten anerkannt worden, etwa bei der Errichtung von Kraftwerksblöcken. Dem stehe das auf öffentliche Interessen gestützte Suspensivinteresse des Beigeladenen entgegen, nämlich die Gefahr des Entstehens irreversibler Nachteile durch die Grundwasserentnahme für die Umwelt. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen habe einen hohen Rang, der auch in der verfassungsrechtlichen Verankerung als Staatsziel in Art. 20a des Grundgesetzes (GG) zum Ausdruck komme. Selbst wenn man nicht von einem eindeutigen Überwiegen des Suspensivinteresses ausgehe, bleibe es bei der gesetzlich angeordneten Wirkung des Widerspruchs des Beigeladenen. Denn dann sei dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes Vorrang einzuräumen. Im Übrigen sei das Landesamt bemüht, das Widerspruchsverfahren zügig zu bearbeiten; gegenwärtig prüften die Fachreferate die von den Beteiligten vorgelegten umfangreichen fachlichen Unterlagen (gutachterliche Stellungnahmen).

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt, tritt dem Eilantrag aber – unter Vertiefung seines Vorbringens im Verwaltungsverfahren – entgegen. Weder sei die wasserrechtliche Erlaubnis derzeit ausnutzbar noch sei sie rechtmäßig ergangen. Er hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mehrere gutachterliche Stellungnahmen der Aquasoil Ingenieure und Geologen GmbH (im Folgenden: Aquasoil), Berlin,

vorgelegt, die u. a. die mangelnde Belastbarkeit der zur Erlangung der Erlaubnis gemachten tatsächlichen Angaben der Antragstellerseite belegen sollen. Die von der Antragstellerseite dargelegten wirtschaftlichen Interessen würden nicht durchgreifen, weil dort jedenfalls seit Juli 2019 bekannt sei, dass die Rechtmäßigkeit der Grundwasserentnahme in Zweifel gezogen werde, sie die Bewirtschaftung aber uneingeschränkt fortgeführt habe. Im Übrigen seien die antragstellerseitigen Darstellungen zur Höhe der wirtschaftlichen Nachteile nicht nachvollziehbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte (drei Bände) und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs (drei Ordner) Bezug genommen.

II.

Der Antrag, die sofortige Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 5. Juli 2018 anzuordnen, hat keinen Erfolg. Er ist unbegründet.

Nach § 80a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 1, § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) kann das Gericht der Hauptsache dann, wenn in einem der in § 1 UmwRG bezeichneten Anwendungsfälle eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt eingelegt hat, auf den einstweiligen Rechtsschutzantrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung anordnen.

Einen eigenständigen materiellrechtlichen Maßstab für die Entscheidung des Gerichts enthält § 80a Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht. Allerdings zeigt die Verweisung in § 80a Abs. 3 Satz 2 VwGO auf § 80 Abs. 5 VwGO, dass sich die Begründetheit eines Antrags auf Anordnung der sofortigen Vollziehung im Ansatz nach den gleichen Regeln bestimmt, die auch für die Entscheidung eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO gelten. Das Verwaltungsgericht trifft insoweit – auf der Grundlage einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage – eine eigene Ermessensentscheidung. Erforderlich ist auch im Rahmen des § 80a Abs. 3 VwGO eine Interessenabwägung. Ausgangspunkt dieser Interessenabwägung ist der Verwaltungsakt,

der dem Adressaten des Bescheides eine Begünstigung zuteilwerden lässt und gegen den vorliegend eine Umweltschutzvereinigung befugt ist, einen Rechtsbehelf einzulegen. Bei der Abwägung der kollidierenden Belange des Adressaten und der Umweltschutzvereinigung ist maßgeblich auf die Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs abzustellen. Dabei ist die sofortige Vollziehung in der Regel anzuordnen, wenn das Rechtsmittel nach dem derzeitigen Erkenntnisstand offensichtlich aussichtslos ist, umgekehrt überwiegt bei offensichtlich gegebenen Erfolgsaussichten des Widerspruchs das Aussetzungsinteresse des Dritten, also hier des Beigeladenen. Sind bei summarischer Überprüfung die Erfolgsaussichten offen, so trifft das Gericht seine Entscheidung im Wege der Abwägung zwischen dem privaten Interesse am Sofortvollzug und dem vom Beigeladenen geltend gemachten öffentlichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs (reine Interessenabwägung). Im Konflikt zwischen aufschiebender Wirkung und sofortiger Vollziehung bleibt es im Zweifel bei der gesetzlich vorgegebenen normstrukturellen Grundregel, also im Regelfall des § 80 Abs. 1 VwGO bei der aufschiebenden Wirkung.

Hier kann nach den vorstehenden Grundsätzen im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung des Widerspruchs mangels offenkundig gegebener oder mangelnder Erfolgsaussichten weder ein überwiegendes Vollziehungs- noch ein vorrangiges Aussetzungsinteresse festgestellt werden. Vielmehr erscheinen die Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Beigeladenen offen. Die sodann zu treffende reine Interessenabwägung geht zu Lasten der Antragstellerin aus.

Rechtsgrundlage der vom Antragsgegner erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser vom 5. Juli 2018 sind § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht – was vorliegend nicht ersichtlich ist – etwas anderes bestimmt ist. Eine Benutzung ist u. a. das hier in Rede stehende Entnehmen von Grundwasser, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Die Erlaubnis ist nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (Nr. 1) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (Nr. 2). Schädliche Gewässerveränderungen sind nach § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der

Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften – also auch Landeswasserrecht – ergeben. Gegenstand des behördlichen Prüfprogramms nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind – bezogen auf Grundwasserbenutzung – danach etwa die jeweilig geltenden Bewirtschaftungsziele (vgl. § 47 Abs. 1 WHG), die Reinhaltebestimmung (§ 48 WHG) oder Vorschriften für Schutzgebiete (§ 51 ff. WHG). Die Erwartbarkeit der Veränderung lässt eine bloß entfernte Möglichkeit einer Gefährdung nicht genügen, fordert aber auch keine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit,

vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 12 Rn. 25.

Im Rahmen von § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind namentlich die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes zu beachten. Weitere Maßgaben für die Erlaubniserteilung sind in § 29 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) festgeschrieben. Im Übrigen steht nach der – als repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestalteten – Regelung des § 12 WHG die Erlaubniserteilung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde, § 12 Abs. 2 WHG. Der Begünstigte hat danach grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung, sondern lediglich einen Anspruch auf rechtsfehlerfreie Betätigung des wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessens. Die Behörde ist auch bei Fehlen eines Versagungsgrundes nicht verpflichtet, z. B. aus wirtschaftlichen Gründen eine Erlaubnis zu erteilen. Sie hat vielmehr ein an den Grundsätzen des § 6 WHG zu orientierendes weites und umfassendes Ermessen.

Auf der Basis des gesamten Akteninhalts, insbesondere des Antragsteller- und Beigeladenenvorbringens einschließlich der von diesen beiden Beteiligten vorgelegten privatgutachterlichen Stellungnahmen zu fachlichen Fragen der Grundwasserentnahme und ihren Auswirkungen auf das Grundwasser selbst (Grundwasserstände) und verschiedene damit zusammenhängende vor allem naturschutzfachliche Fragestellungen vermag das Gericht zu keiner anderen Einschätzung zum Vorliegen von Gründen für die Versagung der Erlaubnis, insbesondere zu möglichen zu erwartenden schädlichen Gewässerveränderungen,

zu kommen als der – insoweit ausdrücklich noch nicht festgelegte – Antragsgegner. Die Erfolgsaussichten sind als offen anzusehen.

Der Antragsgegner hat in diesem Zusammenhang in seiner Antragserwiderung vom 20. Mai 2020 (bestätigt in seinen weiteren Schreiben vom 23. Juli und 6. Oktober 2020) ausgeführt, dass sich mit Blick auf die vom Beigeladenen vorgelegte Widerspruchsbegründung samt der diese stützenden fachgutachterlichen Stellungnahmen der Aquasoil vom 11. Mai, 12. August und 28. September 2020 noch „nicht abschätzen" lasse, ob diese geeignet seien, „Zweifel an der Rechtmäßigkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis aufkommen zu lassen". Auch die zuständigen Fachreferate des Beklagten, nämlich die obere Wasserbehörde (W 11), Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren (W 13) und Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (N 1), seien zwar jeweils nach Übermittlung mit der Prüfung befasst worden, hätten aber auch mit Blick auf die im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (bis zuletzt) von den Beteiligten weiter eingereichten gutachterlichen Stellungnahmen und Gegenstellungnahmen noch nicht zu einer abschließenden Bewertung kommen können. Es könne derzeit insbesondere nicht abgeschätzt werden, ob „eine FFH-Verträglichkeits-/Vorprüfung geboten gewesen wäre und ob die bisherige Prüfung hinreichend dokumentiert wurde". Es sei sowohl in naturschutzfachlicher als auch in naturschutzrechtlicher Sicht zu prüfen, ob weiterhin davon auszugehen sei, dass Natura-2000-Gebiete (insbesondere das FFH-Gebiet „Buckauoberlauf und Nebenfließe") von der Grundwasserentnahme nicht berührt würden. Das Gleiche gelte für die Frage, ob die vom Beigeladenen genannten Lebensraumtypen und geschützten Arten betroffen sein könnten. Ob die Kritik an der Datenerhebung durchgreife, lasse sich gleichfalls noch nicht abschließend einschätzen.

Vor diesem Hintergrund ist (auch) eine gerichtliche Einschätzung der Erfolgsaussichten des vom Beigeladenen eingelegten Widerspruchs gegenwärtig nicht möglich. Der Antragsgegner wird bei seiner Entscheidung über den Widerspruch im Lichte der von der Antragstellerin und vom Beigeladenen vorgelegten weiteren Erkenntnisse und Bewertungen zunächst – wie er selbst dargelegt hat – die fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die nach § 12 Abs. 1 WHG auf der Tatbestandsebene Bedeutung für die Erlaubniserteilung haben, zu würdigen sowie

zu prüfen haben, ob die Erkenntnisse eine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Erlaubniserteilung haben. Daneben wird unter Berücksichtigung der Erkenntnisse auch die nach § 12 Abs. 2 WHG getroffene Ermessensentscheidung etwa darauf zu prüfen sein, ob alle maßgeblichen Tatsachen in die Ermessensentscheidung eingestellt wurden.

Die vom Beigeladenen eingereichten Stellungnahmen sind ungeachtet des Umstandes, dass sie als Parteivorbringen zu werten sind, auch nicht etwa – wie es das hierauf bezogene Vorbringen der Antragstellerin (der Beigeladene entziehe „mit fadenscheinigen Begründungen unter Verwendung nicht substantiierter Parteigutachten der Antragstellerin quasi ihre Existenzgrundlage", Schriftsatz vom 9. September 2020, S. 18) nahelegt – von vornherein grundlegend ungeeignet, Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Erlaubnis zu wecken.

In der Stellungnahme vom 11. Mai 2020 kamen die Bearbeiter der Aquasoil u. a. zu dem Schluss, dass eine Betrachtung der Grundwasserneubildung fehle. Mit der Stellungnahme der Aquasoil vom 12. August 2020 verwehrte sich der Bearbeiter gegen die Ausführung der von der Antragstellerin beauftragten vom 26. Juni 2020, dass die von der Aquasoil geforderten Modellinhalte „quasi Maximalforderungen" darstellten, die „teilweise" nicht der gängigen Praxis entsprächen. Vielmehr, so Aquasoil, spiegelten die geforderten Modellinhalte den Stand der Technik, wie er sich etwa in einer technischen Regel des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches wieder finde. In der Stellungnahme der Aquasoil vom 28. September 2020 wird wiederum Kritik am von der Antragstellerin genutzten Grundwassermodell geübt; diese führe im Ergebnis zu einer Überschätzung der Grundwasserneubildung und zur Darstellung zu geringer Auswirkungen der zusätzlichen Wasserentnahme im Modell, auch im FFH-Gebiet der Buckau. Es bleibe auch unklar, ob die Wasserfassung der Nedlitz in das Modell Eingang gefunden habe. Diese Thesen der vom Beigeladenen beauftragten Aquasoil beruhen jeweils auf eingehend begründeten Darlegungen, deren fachliche Überzeugungskraft zwar vom Gericht nicht bewertet werden kann, die aber ersichtlich auch nicht schlicht „ins Blaue hinein" abgegeben wurden. Die von der Antragstellerin bzw. der von ihr beauftragten hieran geübte Kritik stellt sich für das Gericht als fachliche Auseinandersetzung dar, wie sie zu wasserwirtschaftlichen

Prognosen, wie sie hier in Rede stehen, nicht ungewöhnlich sein dürfte, die aber jedenfalls nicht eine grundlegend fehlende Qualifikation oder Unsachlichkeit der für den Beigeladenen abgegebenen Stellungnahmen belegen kann.

Eine danach erforderliche Abwägung der sich gegenüber stehenden Vollziehbarkeits- und Suspensivinteressen (reine Interessenabwägung) fällt zu Lasten der Antragstellerin aus.

Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nur dann getroffen werden, wenn das Interesse des begünstigten Beteiligten am Sofortvollzug das Interesse des belasteten Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs überwiegt. Der Begünstigte, der die Anordnung der sofortigen Vollziehung begehrt, muss dabei ein besonderes Interesse i. S. v. § 80 Abs. 3 gerade an der sofortigen Vollziehbarkeit vorweisen. Dieses besondere Interesse muss über sein regelmäßiges Interesse an der Ausnutzung eines ihm günstigen Verwaltungsakts hinausgehen und sich gerade auf den Sofortvollzug beziehen. Kann kein Überwiegen des Interesses einer Seite festgestellt werden, bleibt es bei der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs.

Vgl. Puttler in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 80a Rn. 28 f.

Hieran gemessen steht das allein gegebene private Vollziehungsinteresse der Antragstellerin, nämlich ihr wirtschaftliches Interesse an einer möglichst weitgehenden und effektiven Ausnutzung ihrer Flächen, hinter dem öffentlichen Suspensivinteresse zurück, das sich aus der Gefahr des Eintritts ggf. irreversibler Nachteile für den Wasser- und insgesamt Naturhaushalt ergibt.

Hinsichtlich ihrer Vollziehungsinteressen hat die Antragstellerin darauf verwiesen, dass sie zur wirtschaftlich sinnvollen Bewirtschaftung der in Rede stehenden, zur Bewässerung vorgesehenen Flächen auf die Ausnutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis angewiesen sei. Neben der Produktion von Lebensmitteln sei sie Partnerin der Biogasbranche und produziere die zum Betrieb von Biogasanlagen notwendigen Substrate. Von den etwa 6.000 ha Ackerland sollten etwa 450 ha mit den Kreisberegnungsanlagen beregnet werden. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, sei sie

gezwungen, die sehr sandigen Böden mit sehr geringer Wasserhaltung und einer unterdurchschnittlichen Bodenwertzahl zu bewässern. Es bestehe ein hohes volkswirtschaftliches Interesse an dem Betrieb ertragreicher landwirtschaftlicher Betriebe wie dem ihren. Sie habe Bewässerungstechnik im Wert von ca. 1,4 Millionen Euro angeschafft und sei verbindliche Lieferverpflichtungen eingegangen. Ihr drohten bei ausbleibender Bewässerung Mindererträge von ca. 40 t/ha. Sie müsse ggf. Produkte bei Dritten kostenaufwändig beschaffen.

Wie der Antragsgegner zu Recht herausgestellt hat, ergibt sich aus diesem Vorbringen nicht ein zu Gunsten der Antragstellerin streitendes öffentliches Interesse. Weder die Zulieferung von Substrat an Biogasproduzenten (als Teil der Wirtschaft der erneuerbaren Energien) noch die Produktion von Lebensmitteln in Deutschland vermag ein solches öffentliches Interesse zu vermitteln, da die Bedeutung des Betriebes der Klägerin und speziell der hier zur Bewässerung vorgesehenen Teilflächen, die weniger als 8 % der gesamten Ackerflächen der Antragstellerin ausmachen, zu diesen Zwecken sich in einer Gesamtschau – soweit sie überhaupt nachweisbar sein sollte – als eher geringfügig darstellt. Die Ausführungen der Antragstellerin sind insoweit ohne Substanz geblieben.

Die geltend gemachten betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte erschöpfen sich im Kern im Interesse der Antragstellerin, die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ausnutzen zu können. Eine über das Nichterreichen der mit der Beregnung zu erzielenden höheren Erträge hinausgehende, substanzielle Beeinträchtigung des Betriebs der Antragstellerin ist nicht ersichtlich und wird von der Antragstellerin zwar als Behauptung („Entziehung der Existenzgrundlage"), aber ohne jede Substantiierung geltend gemacht. Eine Existenzgefährdung des Betriebs der Antragstellerin ist schon vor dem Hintergrund wenig plausibel, dass von der Gesamtackerfläche von 6.000 ha nur ein Anteil von unter 8 % überhaupt von der Beregnung profitieren soll. Auch die wirtschaftliche Einbettung der Antragstellerin in die und damit in die Unternehmensgruppe ist ersichtlich für die Frage, ob aus dem vorläufigen Eintritt des vom Widerspruch des Beigeladenen vermittelten Suspensiveffekts eine grundlegende wirtschaftliche Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens der Antragstellerin folgt, nicht ohne Bedeutung. Auch soweit die Antragstellerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ihre aus der Nichtberegnung

für das Jahr 2020 folgenden Verluste bzw. nicht erzielten Gewinne mit einem Betrag von insgesamt nahezu beziffert hat, vermag dies eine gravierende Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Antragstellerin aus sich heraus – mit Blick auf die Gesamtgröße des Betriebes – nicht zu belegen.

Der Antragstellerin waren im Übrigen gewisse Risiken in der Ausnutzung der Erlaubnis (und damit auch bei der Tätigung der erforderlichen Investitionen) bekannt, insbesondere auch das Risiko, dass eine anerkannte Umweltschutzvereinigung Widerspruch gegen die Erlaubnis erheben könnte. Der Beigeladene hatte sich vorliegend erstmalig bereits im Februar 2019 zum Verfahren gemeldet.

Demgegenüber steht das für ein Fortbestehen des Suspensiveffekts nach § 80 Abs. 1 VwGO streitende öffentliche Interesse an einer Abwendung irreversibler Nachteile für den Natur- und insbesondere Wasserhaushalt. Auch wenn gegenwärtig – wie der Antragsgegner zutreffend ausgeführt hat – nicht bestimmbar ist, ob und ggf. welche Nachteile durch die Grundwasserentnahme bis zur Entscheidung in der Hauptsache drohen, ist mit Blick auf den – ebenfalls bereits vom Antragsgegner hervorgehobenen – Umstand, dass bei Beeinträchtigungen des Naturhaushalts regelmäßig eine Rückgängigmachung nicht möglich ist und dass dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch den Staat – „nach Maßgabe von Gesetz und Recht" auch durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung – nach Art. 20a GG eine besondere Bedeutung zukommt, das Interesse an einer vorläufigen Suspendierung der Erlaubnis als gewichtiges öffentliches Interesse zu werten.

Vor diesem Hintergrund gewichtet das Gericht das öffentliche Interesse an einer weiteren Suspendierung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zum Entscheidungszeitpunkt höher als das private, wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin, die ihr erteilte Erlaubnis auch bereits vor einer bestandskräftigen Entscheidung des Widerspruchs der Beigeladenen ausnutzen zu können.

Selbst wenn man entgegen dem Vorstehenden davon ausginge, dass das öffentliche Interesse an einer Abwendung von Nachteilen für den Natur- und insbesondere Wasserhaushalt keinen Vorrang vor dem Vollzugsinteresse der Antragstellerin hätte, sondern auch das Ergebnis dieser Abwägung sich offen darstelle, so bleibt es – wie

dargestellt – im Ergebnis bei der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 1 VwGO, hier also des Widerspruchs des Beigeladenen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) i. V. m. Nr. 51.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Gericht hat den Wert des Streitgegenstandes (den wirtschaftlichen Wert der wasserrechtlichen Erlaubnis) mit einem Jahresbetrag des von der Antragstellerseite (bei Addition der vorgetragenen Einzelschäden und in Abweichung von der ersten Angabe eines „Gesamtschadens" in der Eidesstattlichen Versicherung vom 30. Juni 2020 von „ca. angegebenen, aus der Nichtberegnung folgenden Schadens von bestimmt wegen Mindererträgen bei Winterroggen und Weizen, bei Hauptfruchtmais, bei Zweitfruchtmais, ausbleibender Gewinn . Dieser Wert wurde mit Blick auf die Vorläufigkeit der begehrten Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz halbiert, Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfah-

ren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Beglaubigt

VERWALTUNGSGERICHT
31
POTSDAM

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte